EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichts 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser

FGG Weser
Flussgebietsgemeinschaft Weser

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2021)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:

Geschäftsstelle der FGG Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
Telefon: 05121 509712
Telefax: 05121 509711
E-Mail: info@fgg-weser.de

Bildquellen Umschlag:

Landbewirtschaftung – FGG Weser

Staustufe Wahnhausen – FGG Weser

© FGG Weser, Dezember 2021

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten des Bewirtschaftungsplans, des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichts 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser

1 Überblick

Die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser standen der interessierten Öffentlichkeit vom 22.12.2020 bis zum 22.06.2021 für Stellungnahmen zur Verfügung. Zeitgleich konnten zum zugehörigen Entwurf des Umweltberichts ebenfalls bis zum 22.06.2021 Stellungnahmen abgegeben werden. Ein weiterer intensiver Beteiligungsprozess fand insbesondere auf Ebene der Bundesländer statt, die neben dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser weitere detaillierte Landespläne der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben. Insgesamt gingen mehrere Stellungnahmen mit unterschiedlichem räumlichen Bezug zur Flussgebietseinheit Weser ein. Von diesen nahmen zwölf Stellungnahmen direkten Bezug auf den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser bzw. äußerten Hinweise und Forderungen mit überregionaler Bedeutung. Davon sind sieben Stellungnahmen an alle Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland gerichtet worden. Fünf Stellungnahmen wurden direkt an die Flussgebietsgemeinschaft Weser gesendet. Weitere zwei Stellungnahmen bezogen sich auf den Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Weser.

Die Stellungnahmen zum detaillierten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung werden in einer gesonderten Zusammenfassung und Auswertung dargestellt.

Die Stellungnahmen stammen von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, von sechs Umwelt- und Naturschutzverbänden, von drei Energieversorgern, von einer Landwirtschaftsbehörde und von einer Interessenvereinigung.

2 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Fünf Stellungnahmen sowie Flussgebietseinheit weserspezifische Aspekte aus zwei überregionalen Stellungnahmen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms weisen einen Bezug zu den Handlungsfeldern der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser auf:

Handlungsfeld Gewässerstruktur: Die Verbesserung der Gewässerstrukturen wird als entscheidende Voraussetzung betont, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen. Hierzu werden u. a. ein professionelles Flächenmanagement sowie ein besserer Schutz von Gewässerrandstreifen gefordert.

Handlungsfeld Durchgängigkeit: Grundsätzlich wird die überregionale Strategie zur Verbesserung der Durchgängigkeit begrüßt, es werden jedoch weitere Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) gefordert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bestehende Wasserkraftanlagen mit Fischabstiegs- und -schutzanlagen nach dem Stand der Technik bestmöglich zu optimieren sind.

Handlungsfeld Nährstoffeinträge: Zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge wird die Behebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung gefordert. Zudem wird verlangt, die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die bereits eutrophierten Gebiete auszuweisen.

In den Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurden folgende allgemeine Punkte besonders häufig genannt:

Öffentlichkeitsbeteiligung: Einige Stellungnehmenden stellen fest, dass die Prüfung der Anhörungsdokumente sehr hohe Anforderungen an die interessierte Öffentlichkeit stellt. Deshalb wird um Überprüfung der bisherigen Praxis und stärkere Ausrichtung des Prozesses an den Möglichkeiten der Zielgruppen gebeten. Hierfür sollten auch nutzerfreundliche Internetportale geschaffen werden. Des Weiteren wird für die Vergleichbarkeit aller Managementpläne der deutschen Flussgebiete geworben, zudem sollte eine Aufgliederung der Anhörungsdokumente für Teileinzugsgebiete erfolgen.

Maßnahmenplanung/-umsetzung: Ähnlich wie zum 2. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird wiederholt gefordert, die geplanten Maßnahmen konkreter darzustellen und einen genauen Ortsbezug anzugeben.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Von verschiedenen Nutzergruppen wird gefordert, Schutz und Nutzungsinteressen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang zu bringen.

Von den Einzelforderungen führten mehrere Forderungen und Hinweise zu Anpassungen des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Die Überarbeitungen umfassten insbesondere inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen von Aussagen. Die übrigen Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und werden als Hinweise für zukünftige Berichterstattungen oder im Zuge der Maßnahmenumsetzung der Länder berücksichtigt.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 1).

Tab. 1: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7		
7-1	Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeitig verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die WSV und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Maßnahmen zum wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele liegt in der Zuständigkeit der WSV. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der WSV. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der WSV befinden. **(Hinweis: Die Stellungnahme entspricht der SN-ID 7-4 in der Tabelle der überregionalen Stellungnahmen (Tab. 2))**	Das bundesweite Priorisierungskonzept der WSV ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der WSV an die Länder berücksichtigt worden. Das grundsätzliche Einvernehmen der WSV zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-2	Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion" bzw. „Außenstelle" sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. -ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung" durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schiff-fahrtsverwaltung des Bundes". Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden. **(Hinweis: Die Stellungnahme entspricht der SN-ID 7-11 in der Tabelle der über-regionalen Stellungnahmen (Tab. 2))**	**Die Texte des BWP/MNP der FGG Weser wurden auf die korrekte Bezeichnung der WSV überprüft und entsprechend dem Hinweis angepasst.**
7-3	Nach dem derzeitigen Kenntnisstand..[geht der Stellungnehmende] ... davon aus, dass das Einvernehmen zu den o. g. Unterlagen unter Berücksichtigung des vorliegenden Konkreti-sierungsgrades der Anhörungsunterlagen erteilt werden kann, wenn die Unterlagen im Sinne der vorstehenden Änderungen und Anmerkungen überarbeitet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnah-menprogrammen erforderlich macht.**
7-4	Kap. 1.1.3, Seite 1-6 Zitat: „Bedeutungsvoll als Bundeswasserstraße sind der Jadebusen und die Außen-, Unter- und Mittelweser bis Minden mit insgesamt ca. 400 km Länge. Änderung: „"Bedeutungsvoll als Bundeswasserstraße sind die Jade (seewärts ab Wilhelms-haven) und die Außen-, Unter- und Mittelweser bis Minden mit insgesamt ca. 280 km Länge. Die Oberweser hat eine Länge von ca. 200 km." Begründung: Während das Jadefahrwasser einen bedeutenden Verkehrsweg darstellt, ist dies beim übrigen Jadebusen nicht der Fall.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen wor-den.**
7-5	Kap. 1.1.1., Seite 1-3 Zitat: „Tab. 1.2: Abflusshauptwerte wichtiger Gewässerabschnitte (Daten auf das hydrologi-sche Jahr bezogen) (WSA Hannoversch Münden und WSA Verden)" Änderung: die offizielle Abkürzung ist Hann. Münden (bitte auch im weiteren Textverlauf ändern, z. B. Abb. 2.7); die beiden ehemaligen WSÄ bilden seit Februar 2020 das WSA We-ser.	Der redaktionelle Hinweis ist geprüft und, soweit zutreffend, übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen wor-den.**
7-6	Kap. 1.2, Seite 1-10 Anmerkung: in Abb. 1.5 fehlen als stehende Gewässer der Diemelsee (1,62 km² groß) und der Edersee (11,5 km²), sie müssten auch in den Folge-Abbildungen nachgetragen werden.	Alle in der Datenschablone gemeldeten stehenden Gewässer sind in den Karten und Abbildun-gen enthalten. Beide genannten Seen sind somit auch in den Karten dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnah-menprogrammen erforderlich macht.**
7-7	Kap. 1.2.1, Seite 1-13: Anmerkung: Aufgrund des Maßstabes kann nicht abschließend beurteilt werden, ob in Abb. 1.6 auch die niedersächsischen Schleusenkanäle der Mittelweser als Typ 77 ausgewiesen sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnah-menprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-8	Kap. 1.2.1, Seite 1-12 Änderung: Die Angaben in Tab. 1.4 zur Größe von Edersee (11,5 km²) und Diemelsee (1,65 km²) weichen von den Daten der WSV ab.	Eine Kontrolle der Datenschablonen und Nachfrage in HE hat ergeben, dass die Größenangaben im BWP der FGG Weser korrekt sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-9	Kap. 2.1.3, Seite 2-10 Zitat: „Im Zuge der oft Jahrhunderte langen Nutzung z. B. für die Schifffahrt, die Landwirtschaft oder dem Schutz von Siedlungen vor Hochwasser wurde die Struktur vieler Fließgewässer oft sehr stark verändert." Änderung: „ … z. B. für die Schifffahrt, die Landwirtschaft und/oder dem Schutz von Siedlungen vor Hochwasser…" Begründung: Die benannten Nutzungen sind nicht alternativ, sondern in der Regel simultan vorhanden.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-10	Kap. 2.1.3, Seite 2-10 Zitat: „Die Unter- und Außenweser bilden die seewärtige Zufahrt zu den bremischen Häfen an den Standorten Bremen und Bremerhaven sowie zu den niedersächsischen Häfen in Nordenham und Brake." Änderung: Die Unter- und Außenweser bilden die seewärtige Zufahrt zu den bremischen Häfen an den Standorten Bremen und Bremerhaven, zu den niedersächsischen Häfen in Nordenham und Brake sowie zu diversen Werft- und Hüttenstandorten. Begründung: Einige Werft- und Hüttenstandorte sind keinem der genannten Häfen zugeordnet.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-11	Kap. 2.1.3, Seite 2-11 Zitat: „Ein hierfür erlassener und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 11.08.2016 in Teilen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärter Planfeststellungsbeschluss wird nicht mehr weiterverfolgt." Änderung: Ein hierfür erlassener und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 11.08.2016 in Teilen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärter Planfeststellungsbeschluss wurde von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zwischenzeitlich aufgehoben. Begründung: Anpassung des Verfahrensstandes	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-12	Kap. 2.1.3, Seite 2-11 Seite 12 von 25 Zitat: „Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund eine Anpassung der Fahrinnen der Außen- und Unterweser." Ergänzung: Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund gemäß entsprechender Anträge der Länder Bremen und Niedersachsen eine Anpassung der Fahrinnen der Außen- und Unterweser.	Die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord) ist als Verkehrsinfrastrukturprojekt explizit unter § 2 des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes aufgeführt und die Zuständigkeit für diese Projekte liegt nach § 3, Satz 2, 2. bei der WSV. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-13	Kap. 2.1.3, Seite 2-11 Zitat: „Die neuen Planungen müssen mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend diesem Bewirtschaftungsplan vereinbar sein. Wenn die Planungen vorliegen, werden die Länder Bremen und Niedersachsen im Verfahren zu beteiligen sein." Änderung: Die neuen Planungen müssen mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend diesem Bewirtschaftungsplan vereinbar sein. Wenn die Planungen vorliegen, werden sich die antragstellenden Länder Bremen und Niedersachsen im Verfahren beteiligen. Begründung: Konkretisierung	Im BWP wird mit der bestehenden Formulierung die Beteiligung der Länder als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Fragen klar dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-14	Kap. 2.1.2, Seite 2-6 Zitat: „ … sowie um Belastungen, die von weiteren Industriezweigen, von Verkehr (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb) und … „ Änderung: „Verkehr" sollte hier durch „Straßenverkehr" ersetzt werden	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-15	Kap. 2.1.3, Seite 2-10 Anmerkung: Die Tabelle 2.3 enthält für den Bereich Ober-/Mittelweser und die Werra keine Einträge für Abflussregulierung Schifffahrt und Querbauwerke Wasserkraft und nur 1 Querbauwerk Schifffahrt in der Ober-/Mittelweser. Die Zahlen können nicht nachvollzogen werden.	Die Zahlen in der Tab. 2.3 wurden mit dem Datenupload vom 04.10.2021 aktualisiert. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-16	Kap. 2.1.6, Seite 70 Zitat: „ … auch die Landwirtschaft sowie Verkehr und Stadtentwicklung …" Änderung: „Verkehr" sollte hier durch „Straßenverkehr" ersetzt werden	Der redaktionelle Hinweis ist geprüft und soweit zutreffend übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-17	Kap. 4, Seite 4-14 Zitat: „Daher hat die LAWA auf ihrer 157. Vollversammlung befürwortet, dass bei fehlender Durchgängigkeit ein mittels fiBS berechneter guter Zustand bei Wasserkörpern in der überregionalen Wanderfischkulisse nochmals durch Experten überprüft und unter bestimmten Voraussetzungen abgestuft werden kann." Anmerkung: Es gibt bisher keinen LAWA-Beschluss, der diese generelle Regelung vorgibt. Vielmehr ist in der Niederschrift der 160. LAWA-VV 09/2020 unter AO Nr. 41 festgehalten, dass nach Auffassung des AK Fische entsprechende Regelungen im fiBS-Handbuch enthalten sind, die im begründeten Einzelfall eine Abwertung zulässig machen. Daraus eine generelle Regelung abzuleiten, ist fachlich nicht untersetzt und wird vom AK Fische abgelehnt. Das Thema wurde auf der 63. LAWA-AO-Sitzung im Dezember 2020 nicht wie angekündigt behandelt, da es zunächst noch einmal im AK Fische diskutiert werden sollte. Im Moment scheint es aufgrund unterschiedlicher Auffassungen einen Stillstand zu geben. Die Abwertung der Bewertung der Qualitätskomponente "Fische" aufgrund fehlender Durchgängigkeit wird seitens der WSV grundsätzlich abgelehnt, auch wenn der Intention gefolgt wird. BMVI und WSV verfolgen zu diesem Zweck bei der Priorisierung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen folgenden Grundsatz hinsichtlich der Erforderlichkeit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 – 31 WHG: Bezugsobjekt der Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial) ist der gesamte Oberflächenwasserkörper (OWK). Die Durchgängigkeitsmaßnahme ist zur Zielerreichung nicht erforderlich, wenn die biologischen Qualitätskomponenten (hier insbes. Fischfauna) des OWK und damit der ökologische Zustand / das ökologische Potenzial als gut eingestuft wurden (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1, Anlage 4 Tabelle 2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)) oder wenn auch ohne Durchgängigkeitsmaßnahme ein guter ökologischer Zustand / gutes ökologisches Potenzial erreicht werden könnte (fehlende Ursächlichkeit). Hierbei wird allerdings von der WSV beachtet, dass sich die Auswirkungen der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur auf den OWK beschränken, in dem die entsprechende Stauanlage liegt, sondern durchaus auch die benachbarten bzw. weiter entfernt liegenden OWK betreffen können. Die Durchgängigkeit als sog. hydromorphologische Qualitätskomponente wird nur unterstützend herangezogen bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials (§ 5 Abs. 4 Satz 3 OGewV).	Das Bewertungsverfahren fiBS berücksichtigt die Durchgängigkeit für Langdistanzwanderfische unzureichend. Daher kann der Fall eintreten, dass die Zustandsbewertung zur Ökologie als "gut" bezeichnet wird, obwohl die Durchgängigkeit nicht gegeben ist. Um diesem Umstand Rechnung tragen zu können, hat die LAWA empfohlen, für diese Fälle eine Abstufung von gut auf mäßig vorzunehmen. Entsprechende Regelungen sind auch im fischbasierten Bewertungshandbuch (fiBS) enthalten. Für eine gute Fischfauna ist die Durchgängigkeit zumindest an zentralen Querbauwerksstandorten zwingend herzustellen. Die Oberflächenwasserkörper, für die die Abstufung in der FGE Weser angewendet wurde, sind tabellarisch in den BWP im Kap. 4 aufgenommen und ein erläuternder Text ergänzt worden **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-18	Kap. 5.1.1, Seite 5-6 Zitat: „Negative Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften aufgrund von Unterhaltungsmaßnahmen wurden auch in Gewässern festgestellt, die nicht als Bundeswasserstraße dienen. § 39 (2) WHG schreibt explizit vor, dass sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL ausrichten muss und die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden darf." Ergänzung: Es sollte folgender Satz ergänzt werden: "Für ausgebaute Gewässer gilt dies gem. § 39 Abs. 3 WHG nur, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung etwas Anderes bestimmt ist". Begründung: Bundeswasserstraßen sind regelmäßig auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung ausgebaut. Dann gilt die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung lt. § 39 Abs. 3 WHG nur unter dem Vorbehalt einer abweichenden Bestimmung durch den Beschluss/die Genehmigung.	Das genaue Zitat aus dem WHG ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. Eine Gewässerunterhaltung (aus Schifffahrtsbelangen heraus) darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Gewässers i.S. der EG-WRRL zu Folge haben, auch wenn sie einen planfestgestellen Zustand wiederherstellt. Das Verschlechterungsverbot ist zu beachten, einschließlich der Auswirkungen auf ober- oder unterstromige Wasserkörper. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-19	Kap. 5.1.1, Seite 5-7 Zitat: Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat 2020 in ihrem Priorisierungskonzept zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit 2020 dargestellt, dass in der Flussgebietseinheit Weser die Maßnahmen für den Fischaufstieg an den Standorten Dörverden, Langwedel und Petershagen bis 2027 abgeschlossen sind bzw. ergriffen werden. In dem Priorisierungskonzept wird entsprechend dem von der LAWA abgestimmten Transparenzansatz dargestellt, an den restlichen 13 Querbauwerken, in der Zuständigkeit der WSV, können erst zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen erfolgen. Die Planungen der WSV sehen vor, dass die geplanten Maßnahmen an einem Querbauwerk bis 2033, an 3 weiteren Querbauwerken bis 2039 und an den restlichen 8 Querbauwerken erst nach 2039 ergriffen werden. Belastbare Begründungen im Sinne der EG-WRRL für die Ergreifung der Maßnahmen nach 2027 liegen der FGG Weser bisher nicht vor. Änderung: Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat 2020 in ihrem Priorisierungskonzept zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit ~~2020~~ dargestellt, dass in der Flussgebietseinheit Weser die Maßnahmen für den Fischaufstieg an den Standorten Dörverden, Langwedel und Petershagen bis 2027 abgeschlossen sind bzw. ergriffen werden. In dem Priorisierungskonzept wird entsprechend dem von der LAWA abgestimmten Transparenzansatz dargestellt, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den restlichen 14 Querbauwerken nach 2027 ergriffen werden können. Begründung: Der BWP liefert an anderer Stelle selbst die Begründung für die teilweise Umsetzung nach 2027. So wird etwa auf S. 181 (z. T. für andere Gewässer als Bundeswasserstraßen) ausgeführt: "Ein Teil der hydromorphologischen Maßnahmen können erst ab Ende 2027 ergriffen werden. Das betrifft hauptsächlich Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit und Verbesserung von Habitaten ... in den Teilräumen Fulda, Ober-/Mittelweser, Aller, Leine und Tideweser. Als Gründe für die verzögerte Umsetzung sind unveränderbare Dauer der Verfahren, zwingende Abfolgen von Maßnahmen, Überforderung staatlicher Kostenträger und begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen zu nennen."	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-20	Kap. 5.1.1, Seite 5-8 Zitat: „Entsprechend dem Beschluss der WMK wurden alle Durchgängigkeitsmaßnahmen an den zentralen Querbauwerken der Hauptwanderrouten im Entwurf des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 aufgenommen. Als spätester Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahmen wurde Ende 2027 festgelegt, um bis dahin die Grundlagen für eine deutliche Verbesserung der Durchgängigkeit der Fischfauna zu schaffen." Anmerkung: Dieser zeitlichen Festlegung widerspricht die WSV. Ich verweise auf die grundsätzliche Anmerkung zu „Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit-Maßnahmen der WSV im Rahmen der Zuständigkeit nach § 34 Abs.3 WHG" auf S. 4 dieser Stellungnahme. Für die Zeiträume der Umsetzung der WSV-Maßnahmen gilt das aktualisierte Priorisierungskonzept. Das Ergreifen aller WSV-Maßnahmen bis Ende 2027 ist nicht möglich.	Die zeitlichen Umsetzungen der Maßnahmen der WSV an Bundeswasserstraßen sind gem. dem Priorisierungskonzept 2020 im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser einschließlich der von der WSV genannten Begründungen aufgenommen worden. Im BWP Kapitel 5.1.1. sind die unterschiedlichen Positionen der WSV und der FGG Weser dokumentiert. **Die Änderungen sind im BWP und MNP sowie im Anhang C im Hinblick auf die zeitlichen Umsetzungen der Maßnahmen der WSV an Bundeswasserstraßen gem. dem Priorisierungskonzept im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser aufgenommen worden. (s. auch Einzelforderung 7-4)**
7-21	Kap. 5.1.1, Seite 5-9 Änderung: In Abb. 5.3: Statt der ehemaligen Außenstellen sollte in der letzten Spalte der eingefügten Tabelle durchgehend „GDWS" stehen, in Zeile 15 „Letzter Heller" ist die GDWS nicht zuständig.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-22	Kap. 5.2.2, Seite 5-26 Zitat: „Nach Angaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) soll die Fahrrinne in diesem Bereich vertieft werden, damit Containerschiffe mit einem maximalen Abladetiefgang von 13,5 m den Containerhafen in Bremerhaven tideunabhängig erreichen und verlassen können. [...] In diesem Bereich soll die Fahrrinne vertieft werden, damit der Hafen Brake von Massengutschiffen mit einem maximalen Abladetiefgang von 12,8 m tideabhängig erreicht werden kann." Änderung: Nach Angaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) soll auf Antrag des Landes Bremen die Fahrrinne in diesem Bereich vertieft werden, damit Containerschiffe mit einem maximalen Abladetiefgang von 13,5 m den Containerhafen in Bremerhaven tideunabhängig erreichen und verlassen können. [...] In diesem Bereich soll die Fahrrinne auf Antrag Niedersachsens vertieft werden, damit der Hafen Brake von Massengutschiffen mit einem maximalen Abladetiefgang von 12,8 m tideabhängig erreicht werden kann.	Die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord) ist als Verkehrsinfrastrukturprojekt explizit unter § 2 des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes aufgeführt und die Zuständigkeit für diese Projekte liegt nach § 3, Satz 2, 2. bei der WSV. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-23	Kap. 5.2.2, Seite 5-26 Zitat: „Ausbau der Außen- und der Unterweser" Ergänzung: Die Unter- und Außenweser bilden die seewärtige Zufahrt zu den bremischen Häfen an den Standorten Bremen und Bremerhaven sowie zu den niedersächsischen Häfen in Nordenham und Brake. Der Flussabschnitt von Bremen bis Bremerhaven gehört zur Unterweser; er ist ebenso tidebeeinflusst wie die seewärts anschließende Außenweser. Mit den Häfen Bremen und Brake spielt die Unterweser vor allem für die Massengutschifffahrt, wie Getreide-, Futtermittel- sowie Kohle- und Stahltransporte eine wichtige Rolle, die Abladetiefe in der Außenweser ist für die Erreichbarkeit der Containerkajen in Bremerhaven von Bedeutung. Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund eine Anpassung der Fahrinnen der Außen- und Unterweser. Ein hierfür erlassener und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 11.08.2016 in Teilen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärter Planfeststellungsbeschluss wurde von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zwischenzeitlich aufgehoben. Statt einer Genehmigung der Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss ist eine Zulassung durch ein Maßnahmegesetz vorgesehen. Die Grundlagen hierfür regelt das am 01.04.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz – MgvG). Der Abschnitt von Brake bis Bremen (Unterweser Süd) ist nicht Gegenstand des MgvG. Ob das Vorhaben einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der WRL bzw. der §§ 27 ff. WHG bewirkt und eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des Abs. 2 WHG zugelassen wird, kann von der WSV noch nicht abschließend beurteilt werden. Wenn die Planungen vorliegen, werden die Länder Bremen und Niedersachsen zu beteiligen sein.	Die konkrete Textergänzung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-24	Kap. 7.1, Seite 7-2 Zitat: „Die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen erfolgt seit 2009 und liegt in der Verantwortung der Länder bzw. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes." Anmerkung: Ich verweise auf die geänderte Zuständigkeit der WSV und die Anmerkung zu „Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele" auf S. 3 dieser Stellungnahme.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-25	Kap. 7.4.1, Seite 7-17 Änderung: Tab. 7.9 ist auf Grundlage der WSV-Priorisierung ggfls. zu aktualisieren. Es ist auch davon auszugehen, dass ein wesentlich höherer Anteil an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erst nach 2027 ergriffen und umgesetzt werden kann.	Unter Bezug auf die Antwort zu SN 7-4 wird das Priorisierungskonzept der WSV über die Datenmeldung der jeweils zuständigen Länder eingebunden. Die Angaben in Tab. 7.9 basieren auf Auswertungen der Datenmeldungen der Länder im WasserBLIcK, sodass darüber auch das Priorisierungskonzept eingeflossen ist. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-26	Kap. 13.4.3, Seite 13-16 Zitat: „Insgesamt haben sich die Bewertungen in 199 erheblich veränderten und künstlichen Oberflächenwasserkörper verbessert und in 113 verschlechtert (Tab. 13.16 und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)."	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-27	Kap. 13.4.3, Seite 3-18 Änderung: Tab. 13.6: bei „Fließgewässer – Potenzial" scheinen die Jahreszahlen vertauscht zu sein.	Tabelle 13.16 wurde mit den Daten vom 23.08.2021 überprüft. Es konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-28	Anhang B1 ,B2, B3 Bei folgenden Links ist eine fehlerhafte Angabe aufgefallen DECW_DENI_N1-4900-01 DECW_DENI_N1-4900-01	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im BWP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-29	MNP Kap. 4.3.1, Seite 45 Anmerkung: S. 45 beginnt mit einem unvollständigen Satz; bezüglich der „Maßnahmen zur Vermeidung oder dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen invasiver, fremder Arten und eingeschleppter Krankheiten" verweise ich auf die allgemeine Anmerkung zu „Invasive Arten" auf S. 6 dieser Stellungnahme.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im MNP übernommen worden. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-30	Anlage 1 der SN: Grundsätzliche Anmerkungen zu den Maßnahmentypen 10, 28,61,65,69 - 79, 90, 96, 501, 508,509,512	Die Forderung betrifft den deutschlandweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis kann aber durch die WSV in die LAWA eingetragen werden.**
7-31	Anlage 2 und 3 der SN: Anmerkungen zu konkreter Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen Anlage 2: Vor dem Hintergrund, dass seitens der WSV kein Erfordernis von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen wird bei guten ökologischen Zustands bzgl. Makrozoobenthos und Fische, kann das Erfordernis der Maßnahmen mangels Einstufung nicht nachvollzogen werden.	Die Einzelforderungen in Anlage 2 und 3 zur Stellungnahme beziehen sich auf die Datenmeldung der Länder für die betroffenen Wasserkörper. Die Anmerkungen wurden geprüft und im Rahmen der Datenmeldungen im WasserBLIcK berücksichtigt. Die Auswertungen im BWP/MNP der FGG Weser beruhen auf den Datenmeldungen der Länder im WasserBLIcK. **Ggf. erforderliche Änderungen wurden auf Basis der Datenmeldungen im WasserBLIcK in den BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen.**
7-32	Differenzen zwischen MNP FGG Weser und MNP NI 007_wsv_stel_anhang_2_mn_wk_21062 007_wsv_stel_anhang_3_wsv_prio_mnp Anlage 2 Anlage 3	Die Einzelforderungen in Anlage 2 und 3 zur Stellungnahme beziehen sich auf die Datenmeldung der Länder für die betroffenen Wasserkörper. Die Anmerkungen wurden geprüft und im Rahmen der Datenmeldungen im WasserBLIcK berücksichtigt. Die Auswertungen im BWP/MNP der FGG Weser beruhen auf den Datenmeldungen der Länder im WasserBLIcK. **Ggf. erforderliche Änderungen wurden auf Basis der Datenmeldungen im WasserBLIcK in den BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-33	Hintergrundpapier Durchgängigkeit, Kap. 5.1.1, Seite 26 Zitat: „In den Hauptwanderrouten ist der Handlungsbedarf bei der Durchgängigkeit höher, damit diadrome und potamodrome Fischarten ihre Wanderungen zwischen Meer und Süßwasser vollziehen können. Zudem sind viele Wasserkörper innerhalb der Hauptwanderrouten meist aufgrund der Schifffahrt und der Stauregulierung von den Bundesländern als erheblich veränderte Wasserkörper (heavily modified water body, HMWB) ausgewiesen. Eine Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen ist hier ohne eine signifikante Beeinträchtigung der Nutzungen (insbesondere Schifffahrt und Wasserkraft) nicht möglich." Änderung: Die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen ist unter Beachtung der örtlichen Randbedingungen möglich, soweit damit keine signifikanten Nutzungseinschränkungen verbunden sind.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im Hintergrundpapier Durchgängigkeit übernommen worden. **Änderungen sind im Hintergrundpapier Durchgängigkeit zum BWP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
7-34	Hintergrundpapier Durchgängigkeit, Kap. 7, Seite 37 Zitat: „Die 18 zentralen Querbauwerke in der Weser, Werra und Fulda haben aufgrund ihrer Lage in den Wanderrouten zwischen potenziellen Laich- und Aufwuchsgewässern und den Lebensräumen im Meer einen großen Einfluss speziell auf die Entwicklung der Wanderfischarten. Aus überregionaler Sicht liegt der Fokus vorrangig auf diesen essentiell wichtigen Querbauwerken, um hier eine schadfreie Passierbarkeit (Auf-/Abstieg) bis spätestens Ende 2027 herzustellen." Änderung: „… bis spätestens 2027 …" ist zu streichen Begründung: Ich verweise auf die Anmerkung zu BWP Kap. 5.1.1, Seite 5-7 und 5-8, sowie auf die grundsätzliche Anmerkung zu „Wiederherstellung der Ökologischen Durchgängigkeit" auf S. 4 dieser Stellungnahme.	Die konkrete Textänderung ist an der angegebenen Stelle im Hintergrundpapier Durchgängigkeit übernommen worden. **Änderungen sind im Hintergrundpapier Durchgängigkeit zum BWP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
11		
11-1	Rolle der Wasserkraft: 1. Dieser unter Klimaschutzgesichtspunkten hohe Stellenwert *[der Wasserkraft]* spiegelt sich im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm aber nicht ausreichend wider, zumal im Maßnahmenprogramm sogar der Rückbau von Anlagen als Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL – 2000/60/EG) vorgesehen ist (vgl. Maßnahme Nr. 69 des Maßnahmenkatalogs der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) und im Bewirtschaftungsplan die Wasserkraft als klimaneutrale Energieerzeugungsquelle an keiner Stelle erwähnt wird. 2. Eine Betonung des mit der Wasserkraft verbundenen öffentlichen Interesses im aktualisierten Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ist [...] geboten.	Der Betrieb von Wasserkraftanlagen trägt mit dazu bei, dass die Bewirtschaftungsziele gem. EG-WRRL in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zudem werden Wasserkraftanlagen in der Flussgebietseinheit Weser von den Bundesländern als signifikante Belastung bei der Umsetzung der EG-WRRL gesehen. Darüber hinaus ist, wie bereits im Rahmen der Anhörung BWP/MNP 2015 bis 2021 dargestellt, anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbaus der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
11-2	Maßnahmen Wasserkraft: 1. Wasserkraftanlagen und für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen müssen erhalten und ausgebaut werden. 2. Jede Maßnahme [muss] auf ihre „Zukunftsfähigkeit" überprüft werden [...], d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln. Standörtliche Einzelfallbetrachtungen unter Berücksichtigung der Positiveffekte sind erforderlich 3. Kosten für die Durchgängigkeit können nicht bzw. nicht allein von den Anlagenbetreibern getragen werden -> Lastenteilung 4. Kein Wehrrückbau ohne öffentliche Beteiligung.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -Umsetzung in den Ländern. Die Maßnahmen im MNP der FGG Weser basieren auf dem für die EG-WRRL bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Darin berücksichtigt sind neben den Anforderungen der EG-WRRL alle geltenden rechtlichen Grundlagen weiterer gesetzlichen Vorgaben. Dem Hinweis wird in der dem BWP/MNP nachgeordneten Maßnahmenumsetzung der Länder Rechnung getragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
11-3	Maßnahmen zur Durchgängigkeit: 1. Fokussierung auf den Aspekt Durchgängigkeit wird kritisiert 2. Gesamtbetrachtung aller Handlungsfelder erforderlich: Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten" Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten" Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen. Es sind insbesondere die weiteren, gewichtigen Belastungsfaktoren in den Blick zu nehmen, wie etwa vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen seitens der Landwirtschaft und Industrie sowie chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer, um ein wirklich wirksames Zusammenspiel von verschiedenen Maßnahmen zu erreichen.	Im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser ist eine Gesamtbetrachtung der Handlungsfelder gegeben. So sind neben dem Aspekt der Durchgängigkeit auch alle weiteren Belastungen (Hydromorphologie, Nährstoffeinträge, chemische Belastungen usw.) und deren Auswirkungen u.a. im Kap. 2 und 4 ausführlich beschrieben. Bei Verfehlung der Zielerreichung sind auf Basis der Defizitanalyse (Kap. 7.2) von den zuständigen Ländern entsprechende Maßnahmen gem. dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog in das MNP 2021 bis 2027 aufgenommen worden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
11-4	Wasserkraft ist kein Hauptverursacher: Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.	Ein wichtiger Grundsatz der EG-WRRL ist das Verursacherprinzip, dass gem. dem sognannten DPISR-Ansatz (Driving forces – Pressures – State – Impact – Responses = Treibende Kräfte – Belastungen – Zustand – Wirkungen – Maßnahmen) (s. Kap. Einführung) in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Weser Rechnung getragen wird. Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung hinsichtlich möglicher Maßnahmenträger im Rahmen der konkreten nachgeordneten Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen zuständigen Ländern Berücksichtigung finden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
11-5	Anmerkungen zur Beschreibung von Maßnahmen im LAWA-Maßnahmenkatalog: Mn 47, 61,69	Die Forderung betrifft den deutschlandweit abgestimmten LAWA-BLANO- Maßnahmenkatalog. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Hinweis kann aber durch die WSV in die LAWA eingetragen werden. Der Hinweis kann im nächsten Bewirtschaftungszeitraum Berücksichtigung finden.**
11-6	Debatte über Wasserrechtsbereinigungsverfahren auch aufgrund z. Teil sehr alter Wasserrechte dringend geboten.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -Umsetzung in den Ländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
12		
12-1	Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung: Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -Umsetzung in den Ländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
12-2	Durchsetzung des Verursacherprinzips: Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen" nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden. Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein.	Ein wichtiger Grundsatz der EG-WRRL ist das Verursacherprinzip, dem gem. dem sognannten DPISR-Ansatz (Driving forces – Pressures – State – Impact – Responses = Treibende Kräfte – Belastungen – Zustand – Wirkungen – Maßnahmen) (s. Kap. Einführung) in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Weser Rechnung getragen wird. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten nachgeordneten Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen zuständigen Ländern Berücksichtigung finden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
12-3	Nitratbelastung: Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete im Rahmen Umsetzung Nitratrichtlinie bzw. der Düngeverordnung in den Ländern und wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Düngeverordnung geht als grundlegende Maßnahme in die Bewirtschaftungsplanung ein und bildet somit eine Grundlage für das überregionale Handlungsfeld Nährstoffeinträge (u.a. Kap. 5.1.2). **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
12-4	Zielerreichung: Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.	In Kap. 5.3.1 ist dokumentiert, dass für die Grundwasserkörper hinsichtlich der Erreichung des guten chemischen Zustands ausschließlich Fristverlängerungen bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen wurden. Der Grund für die Nutzung der Fristverlängerung liegt darin, dass der gute Zustand im Grundwasser bis 2027 messbar nachgewiesen werden muss. Im MNP 2021 bis 2027 sind alle erforderlichen Maßnahmen aufgenommen worden, um den guten Zustand im Grundwasser zu erreichen. Aufgrund von langen Grundwasseraufenthaltszeiten von Nähr- und Schadstoffen sind die Erfolge aber erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisbar. Daher spielt der Ausnahmetatbestand „Natürliche Gegebenheiten" mit Fristverlängerungen auch über 2027 hinaus eine Rolle. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
14		
14-1	Das Maßnahmenprogramm sollte mit den Klimazielen der Bundesregierung und des Landes Thüringen eng abgestimmt werden und die Erzeugung von ressourcenschonender und emissionsfreier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es sollten Lösungen gefunden werden, die den Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL verbinden und nicht als Konkurrenten betrachten. Ebenso ist es zwingend erforderlich, dass die Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine klare Vorgabe kann man davon ausgehen, dass der geplante Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -Umsetzung in den Ländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
14-2	Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind durch die Mindestwasseranforderungen unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und emissionsfreien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten. Die Maßnahmenprogramme sollten vorrangig den Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung, und auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungsplänen berücksichtigen. Die vielfach geplanten Maßnahmen in den Planungseinheiten zur Abflussregulierung und zu den morphologischen Veränderungen, wie z.B. Maßnahmen des Mindestwasserabflusses oder zur linearen Durchgängigkeit werden zwangsläufig zu hohen Belastungen für die Wasserkraft führen.	Ein wichtiger Grundsatz der EG-WRRL ist das Verursacherprinzip, dass gem. dem sognannten DPISR-Ansatz (Driving forces – Pressures – State – Impact – Responses = Treibende Kräfte – Belastungen – Zustand – Wirkungen – Maßnahmen) (s. Kap. Einführung) in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Weser Rechnung getragen wird. Der Hinweis wird im Rahmen der konkreten nachgeordneten Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen zuständigen Ländern Berücksichtigung finden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
14-3	Hier wird die Wasserkraft mit ihren oftmals Jahrhunderte alten Standorten und Maßnahmen belastet, obwohl bekannt ist, dass erst in den letzten Jahrzehnten durch Gewässerbegradigung, intensive Flächennutzung, heranrücken der Bebauung an die Gewässer, Siedlungsdruck, Einleitungen, Quecksilbereinträge usw. eine deutliche Verschlechterung der Gewässer stattgefunden hat. Während die Kosten für die Träger der o.g. Haupteinflussfaktoren nun sozialisiert sind und vom öffentlicher Hand getragen werden, sollen die Belastungen für Durchgängigkeit und Mindestwasserführung von den Kraftwerksbetreibern allein geschultert werden. Es sollte durch das Maßnahmenprogramm eine gleichberechtigte Behandlung der Haupteinflussfaktoren und der Finanzierung der Durchführung entsprechender Maßnahmen vorgesehen werden. Ebenfalls sollen durch die zuständigen Behörden in den notwendigen Verfahren die tatsächlichen Basisdaten, sowie die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung und der Auswirkungen auf Dritte geprüft werden.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenplanung und -Umsetzung in den Ländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
14-4	Auch sollte bei der Umsetzung der Maßnahmen die Zielerreichung federführend sein. Die Basis der Maßnahmenprogramme bilden die angenommenen Werte aus der Erhebung 2014-2016.1n den Maßnahmenprogrammen ist nicht zu erkennen, dass existierende praxisorientierte Untersuchungsergebnisse berücksichtigt wurden. Die Behörden sollten bei der Erarbeitung und Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verpflichtet werden, aktuelle Erkenntnisse aus verschiedenen Studien mit einzuarbeiten. Aus den Jahren 2017 und später gibt es Untersuchungsberichte von Universitäten, die neue Erkenntnisse an Stauanlagen, Rechenreinigern, sowie Frischauf- und Abstiegsanlagen aus Untersuchungen in der Praxis liefern.	Die Maßnahmenplanung beruht gemäß Art. 11 Abs. 1 EG-WRRL auf der Bestandsaufnahme 2019 und der daraus resultierenden Zustandsbewertung. Dabei wurden von den zuständigen Ländern alle bis dahin vorliegenden relevanten Untersuchungen in die Maßnahmenplanung einbezogen. Spätere Untersuchungen und Monitoringdaten sowie daraus resultierende Erkenntnisse gehen in die Maßnahmenplanung des nächsten Bewirtschaftungszeitraums ein. **Diese Erläuterung ist im BWP 2021 bis 2027 im Kap. 7.2.1 der FGG Weser übernommen worden.**
15		
15-1	1. Die mangelnde Beteiligung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten aufgefordert hat in ihren dritten Bewirtschaftungsplänen die Einbeziehung der Interessenträger weiter zu verbessern, sodass diese aktiv am Planungsprozess beteiligt sind und ihre Beiträge in die Bewirtschaftungsplane Eingang finden (EU-KOM 2019a), sehr zu bedauern. 2. Für interessierte Laien stellt die Ausgestaltung, Komplexität, Fachlichkeit und vielfach technische Begrifflichkeit der Anhörungsdokumente eine Barriere für die Beteiligung dar. Der BUND würde es begrüßen, wenn für die Öffentlichkeit auch allgemeinverständliche Unterlagen, wie es etwa im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, erstellt würden. Ebenso wäre eine Aufgliederung von Anhörungsdokumenten für Teileinzugsgebiete, also für bestimmte Regionen, hilfreich, um eine höhere Beteiligung und Akzeptanz zu erreichen. Insgesamt ist es erforderlich die Dinge prägnanter und verständlicher auf den Weg zu bringen, um den Beteiligungsprozess zu stärken. Hier sind neue Kommunikations- und Informationsformate zu ergreifen, die eine tatsächliche Öffentlichkeitsbeteiligung fördern.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der EG-WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Berichte der Flussgebietsgemeinschaften dienen neben der Information der Öffentlichkeit auch der Berichterstattung an die EU-Kommission. Für detaillierte Informationen wird auf die Bewirtschaftungspläne der Länder verwiesen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
15-2	Der BUND kritisiert die fehlende Harmonisierung des Umgangs mit der Frage der Zielerreichung 2027 und der Fristverlängerungen zwischen den Bundesländern. Dies hat zum Ergebnis, dass innerhalb der gleichen Flussgebietsgemeinschaft ein Teil der Bundesländer den „Transparenzansatz" verfolgt und andere nicht [...]. Die eigentlich durch die WRRL aufgehobene Abgrenzung an Landesgrenzen ist damit „schleichend" wieder eingeführt worden. Das unterschiedliche Vorgehen der Länder ist intransparent und in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen auf nationaler Ebene weder offen dargelegt noch nachvollziehbar.	Der in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmte Transparenzansatz dient der Darstellung, dass es sowohl bei der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt, und spricht somit die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise an. In den nationalen Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen ist die Anwendung des Transparenzansatzes mit Angaben von Gründen dokumentiert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
15-3	1. Der BUND kritisiert, dass die Begründung der Fristverlängerungen weiterhin nicht ausreichend transparent und detailliert genug begründet ist, sondern in „Standardkategorien" vorgenommen wird. Fristverlängerungen müssen auf der Ebene von Wasserkörpern angewendet und begründet werden (vgl. LAWA 2020, S. 3). Dies ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (Bezug nds. Beitrag) nicht der Fall. 2. Die Anspruchnahme von Fristverlängerungen [...] aufgrund der Verfehlung des guten chemischen Zustands wird mit „natürlichen Gegebenheiten" begründet (NMU 2020, S. 138). Der BUND wendet ein, dass diese Begründung nur dann zutreffend wäre, wenn bis 2027 alle notwendigen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen ergriffen würden, um den guten chemischen Zustand der GWK zu erreichen und nur die Zielerreichung aufgrund der sich über längere Zeiträume erstreckenden Prozesse des Grundwassers erst nach 2027 zu erwarten wäre. Tatsächlich aber sind die geplanten grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft gar nicht ausreichend, um zu einer Zielerreichung führen zu können. In diesem Kontext sehen wir die Voraussetzungen für die Fristverlängerung als nicht zutreffend angegeben an und wenden ein, dass der entsprechenden „Logik" folgend der Transparenzansatz auch für die GWK in Anspruch genommen werden müsste.	Die Gründe für Ausnahmen sind in den Anhängen der Bewirtschaftungspläne für jeden Wasserkörper im Hinblick auf den ökologischen Zustand/Potenzial und dem chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper bzw. dem chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper angegeben. Mit der Umsetzung der 2021 verschärften DüV als grundlegende Maßnahmen und den in den Maßnahmenprogrammen angegebenen ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge sind alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt, die zur Zielerreichung auch in den GWK erforderlich sind. Aufgrund der zum Teil mehrere Jahrzehnte andauernden Fließzeit im Grundwasser sind Verzögerungen bei der Zielerreichung auf natürliche Gegebenheiten zurückzuführen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
15-4	Ein wesentlicher Grund für die Umsetzungsdefizite in Niedersachsen liegt im „Freiwilligkeitsprinzip" und dem grundsätzlichen Absehen von rechtlichen Verpflichtungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung. Der BUND kritisiert, dass trotz der erkannten Defizite bei den Umsetzungsstrukturen und -strategien auch im 3. Bewirtschaftungszeitraum an der gleichen Strategie festgehalten werden soll.	Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Bundesländer sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
15-5	Der BUND schlägt vor, dass für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein muss, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist.	Ein wichtiger Grundsatz der EG-WRRL ist das Verursacherprinzip, dass gem. dem sogenannten DPISR-Ansatz (Driving forces – Pressures – State – Impact – Responses = Treibende Kräfte – Belastungen – Zustand – Wirkungen – Maßnahmen) in die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung getragen wird. Der Hinweis wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung hinsichtlich möglicher Maßnahmenträger im Rahmen der konkreten nachgeordneten Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen zuständigen Ländern Berücksichtigung finden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
15-6	Der BUND hält die DüV für nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Auf Nachfrage [...] wurde [...] dargelegt, dass Zahlen zum Minderungsbedarf an N in t noch nicht vorliegen würden, da diese derzeit noch vom Thünen-Institut im Projekt AGRUM-DE berechnet würden. Dort würde auch die Wirkung der DüV abgeschätzt. Vor Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans würden die Zahlen aber noch vorliegen und eingepflegt. Zum einen sieht der BUND sich in diesem Zusammenhang in seinen Beteiligungsrechten beschränkt und beantragt nach Vorliegen dieser Daten erneut beteiligt zu werden und eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu bekommen.	Die Ergebnisse der Projektes AGRUM-DE liegen vor und sind in den finalen Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietsgemeinschaften dokumentiert bzw. durch detaillierter Ergebnisse auf Basis von Ländermodellierungen ergänzt. Eine weitere Diskussion der Ergebnisse wird im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit im kommenden Bewirtschaftungszeitraum erfolgen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
15-7	Im Monitoring von Renaturierungsmaßnahmen hat sich gezeigt, dass auch dann, wenn durch Maßnahmen die morphologischen Defizite beseitigt wurden, sich die QK Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische oft nicht entscheidend verbessert haben. Dies zeigt, dass die Gewässer neben der Gewässerstruktur auch unter anderen Stressoren leiden. Die multiplen Belastungen der Wasserqualität dürfen deshalb nicht aus dem Auge verloren werden, wenn es um die Erreichung des guten Zustands für die biologischen QK geht. Wir regen daher an, die Messstellen für die Chemie und die Biologie zu koppeln, um Zusammenhänge untersuchen und erkennen zu können.	Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer erfolgt europaweit mit interkalibrierten Verfahren. Die Ergebnisse sind vergleichbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
15-8	Für das Erreichen der WRRL-Ziele müssen Kleingewässer stärker berücksichtigt und geschützt werden. Im Rahmen der WRRL-Umsetzung in Deutschland werden unter dem Begriff der Kleingewässer Wasserläufe unter 10 km² Einzugsgebietsgröße und Stillgewässer unter 50 ha Fläche verstanden (vgl. NMU 2020, S. 21). Die Zielerreichungsvorgabe der WRRL - Verbesserungspflicht und Verschlechterungsverbot - gilt generell für alle Gewässer. Kleingewässer haben zudem einen enormen Anteil an dem gesamten Gewässersystem eines Flussgebietes.	Der Umgang mit Wasserkörpern < 10 km² bzw. Seeflächen unter 0,5 ha wird im WHG und in den Landesgesetzgebungen erläutert. Kleinere Gewässern, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie sind damit Teil des betreffenden Wasserkörpers. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert. Entsprechend ist im Maßnahmenprogramm dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
16		
16-1	Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG wird im Abkürzungsverzeichnis der EFF Europäischer Fischereifonds sowie im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser (Seite 60 Punkt 5.2 Finanzierungsinstrumente) genannt, welcher durch den EMFF Europäischen Meeres- und Fischereifond 2014 abgelöst wurde und hier bitte überprüft und ggf. korrigiert werden muss.	Die Texte des BWP/MNP der FGG Weser wurden auf die korrekte Bezeichnung des Fonds überprüft und entsprechend dem Hinweis angepasst. **Änderungen sind im BWP/MNP 2021 bis 2027 der FGG Weser übernommen worden.**
17		
17-1	Die vorliegende Planung basiert auf einer ausführlichen Bestandsaufnahme und differenzierten Analyse. Diese mündet in der Feststellung, dass sich das Flussgebiet der Weser trotz aller Ambitionen weiterhin in einem sehr fragilen und stark gefährdeten Zustand befindet. Die Zielstellung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans zur Überführung des Flussgebietes in einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial wird trotz aller Bemühungen auf absehbare Zeit nicht in Aussicht gestellt. Explizit wird hierfür ursächlich menschliches Handeln herausgearbeitet. Auch wenn die Kommunikation der erste Schritt zur thematischen Sensibilisierung ist, sollte im Interesse der Gleichbehandlung und Dringlichkeit der Lage von Sanktionen gemäß der vorliegenden Gesetzgebung konsequent Gebrauch gemacht werden.	Die Forderung betrifft die nachgeordnete konkrete Maßnahmenumsetzung in den Ländern **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

3 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit überregionalen Fragestellungen

Für einige Stellungnahmen mit überregionalen Fragestellungen ist eine einheitliche Abstimmung der Bewertungen von Forderungen aus diesen Stellungnahmen zwischen den Flussgebietsgemeinschaften erfolgt. Insbesondere betraf dies Stellungnahmen, die wortgleich oder in sehr ähnlicher Form mehreren Flussgebietsgemeinschaften zugesandt wurden.

Insgesamt sind acht Stellungnahmen bei der Flussgebietsgemeinschaft Weser eingegangen, die zudem an andere Flussgebiete gerichtet waren. Die Stellungnahmen stammen von sechs Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie von der Wasser-und Schifffahrtsverwaltung.

Die Stellungnahmen beziehen sich im Allgemeinen auf alle Handlungsfelder, die in der Flussgebietsgemeinschaft Weser im Fokus stehen. Die Einzelanforderungen zur Maßnahmenplanung und -umsetzung beziehen sich überwiegend auf die Handlungsfelder zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Reduzierung der Nährstoffe. Inhaltlich im Blick, die Wirksamkeit von Maßnahmen und deren Finanzierung. Gefordert wird eine Integration von neuen Aspekten bei der Planung, sowie die Berücksichtigung von verschiedenen Richtlinien. In mehreren Stellungnahmen wird die Öffentlichkeitsarbeit benannt, hier stehen eine gute Verständlichkeit von Fachinhalten in den Managementplänen und deren Bereitstellung für die Öffentlichkeit im Fokus. Mehrere Stellungnehmer kritisieren die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen.

Eine detaillierte Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 2).

Tab. 2: Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
5		
5-1	Anmerkung vorab: Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen. Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.	Die Ursachen für eine EG-WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 EG-WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten. Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach EG-WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-2	Die „Nationale Wasserstrategie" stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.	Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-3	In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.	Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der EG-WRRL umgesetzt werden. Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz" zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!	den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-4	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen". **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-5	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der EG-WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
5-7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment" erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-9	Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
5-10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor.	Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit". Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.	
5-11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
7		
7-1	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- und Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsmäßige Nutzung zu gewährleisten ist. Bundeswasserstraßen sind nach §1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetzt (WaStrG) gemäß Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).	Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu SN-ID 7-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-2	Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme: Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die WSV erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der GDWS und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich....Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, …), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der WSV haben können.	Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu SN-ID 7-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-3	Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der WSV.	**Der Hinweis wurde aufgenommen und die entsprechenden Passagen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angepasst.**
7-4	Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeitig verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die WSV und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen	Das bundesweite Priorisierungskonzept der WSV ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der WSV an die Länder berücksichtigt worden. Das grundsätzliche Einvernehmen der WSV zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der WSV. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der WSV befinden.	
7-5	Bei Unterhaltungsmaßnahmen der WSV kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen" (BMVI; 2015) zur Anwendung.	Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
7-6	Im Rahmen der Unterhaltung durch die WSV findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die WSV geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schiffbarkeit erforderlich ist. Die WSV entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der WSV von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der WSV durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-7	Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der WSV als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die WSV im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
7-8	Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der WSV in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-9	Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der WSV abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.	Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die EG-WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Die Länder behalten sich daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
7-10	Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.	Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzials der Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out"). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
7-11	Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion" bzw. „Außenstelle" sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. –ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung" durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes". Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.	**Die Texte in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden auf die korrekten Bezeichnungen überprüft und bei Bedarf angepasst.**
7-12	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt	Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.	Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
7-13	Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die WSV umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die von der WSV umgesetzt werden, ist der Transparenzansatz anzuwenden.	Die Umsetzungsmöglichkeiten der hier angesprochenen Maßnahmen werden von der WSV vorgegeben. Im Rahmen der bilateralen Abstimmungen zwischen der GDWS und den zuständigen Stellen der Länder sowie der Flussgebietsgemeinschaften erfolgte die konkrete Abstimmung der Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen. Soweit sich hieraus Änderungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen gegenüber den Entwürfen ergaben, sind diese in die finalen Dokumente eingeflossen. Durch den rechtlich vorgesehenen Prozess der Einvernehmenserteilung der WSV zu den Bewirtschaftungsplänen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der WSV in den Plänen ihre Berücksichtigung gefunden haben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
7-14	Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.	Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein Wasserkörper für Fische „gut" bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/ oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7-15	Hydromorphologische Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die WSV mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL" seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der WSV jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der WSV keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der WSV angesehen werden können.	Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein Wasserkörper für Fische „gut" bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9		
9-1	<u>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</u> - Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen - Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten" unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich. - Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der BUND schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff	Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der EG-WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.	
9-2	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: - Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip" nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen" sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand" am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise" von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen" sind, kann von „Wasserkörper" zu „Wasserkörper" völlig unterschiedlich sein. - Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper" die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.	Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-3	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos" unbegreiflich bleiben ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm". Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen" „Programmmaßnahmen" und „Maßnahmenübersichten" kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.	Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 9-1 verwiesen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
9-4	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung" wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand" zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand" hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung" von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse" der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung" bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung" nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!	Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie" des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „Wasserräte" einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen" dienen sollen. Der BUND schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte" auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 9-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur EG-WRRL in den Ländern gibt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen" Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche" einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der BUND wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des BUND werden begrüßt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-7	Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie" des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.	Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
9-8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche" in Hessen sorgfältig auswerten.	Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung") sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget, um in absehbarer Zeit in diesen „G1O" den „guten ökologischen Zustand" oder zumindest das „gute ökologische Potenzial" zu erreichen.	Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der BUND schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände". In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung" die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung" tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebiets- bezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation" wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme" gerichtet. Viele Landesverbände des BUND haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme" gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.	Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der BUND empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. EG-WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des EG-WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
9-15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand". Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der EG-WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme" ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper") ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung" der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge	Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.") sowie landesrechtliche Regelungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-17	Der „ökonomische Hebel" zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der BUND fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand" im Wege stehen würden. Der BUND vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
9-18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise" in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der BUND vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue" kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenwachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. - Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
9-20	Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der BUND vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.	Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der EG-WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
10		
10-1	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach EG-WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
10-2	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe" (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13		
13-1	Grundsätzlich ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde	Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der EG-WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne (BWP) wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z.B. Präsenzver-

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	anstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-2	Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km^2 und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.	Die von der EG-WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km^2 bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-3	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out" nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach EG-WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen" der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan (BWP) zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der EG-WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-4	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die DUH grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegen-den Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zu-stand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.	In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der EG-WRRL sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan, genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der EG-WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die EG-WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz" wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung" durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der EG-WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.**
13-5	Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungs-plänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code" angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ..." der LAWA herangezogen.	Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen" ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extenstions in

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.	the 2021 RBMPs and practical conside-rations regarding the 2027 deadline" und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions". **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-6	Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen" zu den „natürlichen Gegebenheiten" gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit" wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten" zu weit ausgelegt.	Siehe Antwort zu 13-5.
13-7	Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten" die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen" angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-8	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit" und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.	Siehe Antwort zu 13-5.
13-9	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewähr-leisten.	Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
13-10	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 EG-WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 EG-WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.). **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-11	In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen" begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen" gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen" begründet werden und ist daher unzulässig. […] Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand" in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen", die „unveränderbare Dauer von Verfahren", „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen" und „natürliche Ursachen" angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.	Siehe Antwort zu 13-5. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
13-12	Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027" oder sogar „nach 2045" prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.	Siehe Antwort zu 13-5. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-13	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.	Siehe Antwort zu 13-5. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-14	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar". Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch mach-bar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand" verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernis-se, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.	Siehe Antwort zu 13-5. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
13-15	Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.	Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden EG-WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 EG-WRRL. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-16	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmevorschriften in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.	Siehe Antwort zu 13-4 und 13-5.
13-17	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben.15 Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.	Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 EG-WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-18	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:	Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) und der Meeresstrate-

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Recht-fertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.	gie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-19	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenpro-gramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.	In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der EG-WRRL sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. BWP, genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der EG-WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
13-20	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. [...] Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der DUH zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt. Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.	Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren. Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen" gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EG-WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der EG-WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-21	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.	Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
13-22	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen" – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-23	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkon-	Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045", „nach 2045" oder „unbekannt" prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	zentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.	
13-24	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).	Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der EG-WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-25	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen" bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWABLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)" erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind." Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luft-pfad ergriffen werden.	Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut" eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-26	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:	Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden. [...] In der Wasserrahmen-richtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuften Antibiotikawirkstoffen.	
13-27	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-28	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
13-29	Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17		
17-1	Der deutlich unterschiedliche Aufbau der Bewirtschaftungspläne zu den Flussgebieten Rhein, Weser und Elbe erschwert die Vergleichbarkeit der inhaltlichen Aussagen. Die Fülle von Fachinformationen, Abkürzungen und Querverweisen schränkt die Lesbarkeit und Verständlichkeit ein, insbesondere für die breite Öffentlichkeit. Eine leichtverständliche und vergleichbare Zusammenfassung sollte daher vorabgestellt werden.	Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne (BWP) ist durch den Anhang VII der EG-WRRL vorgegeben. Auf dieser Basis hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine deutschlandweit abgestimmte Gliederung für die Pläne vorgegeben, die von allen Flussgebietsgemeinschaften verwandt wurde. Daher ist der Aufbau grundsätzlich gleich. Dazu gehört auch das Kapitel 12 des BWP mit der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung für jede Flussgebietseinheit.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		Unterschiede sind inhaltlich durch die regional unterschiedlichen Situationen der Gewässerbelastung nicht vermeidbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-2	Eine Aufrechterhaltung des Status Quo des teils sehr schlechten Gewässerzustandes (u.a. aufgrund der Dominanz wirtschaftlicher Interessen) birgt die Gefahr in sich, dass der Schutz und damit der Anspruch der Wiederherstellung einer gesunden Umwelt als Grundlage einer zukünftigen Gesellschaft immer schwerer zu erreichen sein wird. Insofern sind die angegebenen Kosten-Nutzen-Analysen dringend auf weitere Betrachtungsfelder (u.a. Stadtentwicklung, Mobilität, Materialeinsatz, Pharmaindustrie, Landwirtschaft...) auszudehnen. Darüber hinaus sind Rechtsmittel konsequent einzusetzen bzw. anzupassen. Dies sollte auch die konsequente Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen das geltende Recht einschließen.	Gemäß Art. 9 der EG-WRRL beinhalten die Bewirtschaftungspläne in Kapitel 6 eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen für jedes Flussgebiet und berücksichtigen damit die ökonomischen Hintergründe aller gegenwärtigen Nutzungen der Gewässer. Konkrete Kosten-Nutzen-Analysen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-3	Ein Bewirtschaftungsplan sollte Ziele ausweisen, deren Umsetzung verbindlich ist. Eine Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne und deren Umsetzung (Maßnahmenprogramme) wurde in den vorliegenden Papieren nicht klar definiert. Dies steht im Widerspruch zur EU-Vorgabe der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der daraus resultierenden Konsequenzen bei Nichterreichung. Entsprechend verwundert das dokumentierte Ergebnis nicht, dass in fast allen Fließgewässerwasserkörpern durch die intensive anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der gute ökologische Zustand verfehlt wird. Folgerichtig ergibt sich ein umfangreiches Maßnahmenprogramm. Dessen Umsetzung, nach Einschätzung der Autoren auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht möglich sein. Um einer weitere Verschleppung der Zeithorizonte vorzubeugen, wird es als notwendig erachtet, um die Erfordernisse möglicher Verbindlichkeiten/Auflagen und Restriktionen offensiv nachzudenken.	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind für die jeweils betroffenen zuständigen Behörden behördenverbindlich. Dies wird an den entsprechenden Stellen in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen, bspw. in der Einführung der Maßnahmenprogramme dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-4	Besonderes Potential hat aus unserer Sicht eine stadt- und freiraumplanerische Verknüpfung mit den Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes. Die interdisziplinäre Betrachtung wird deutlich zur Entwicklung der Blauen und Grünen Infrastruktur beitragen und diese stärken. Das führt sowohl zu einem Mehrwert an Attraktivität der Städte, Quartiere und Gemeinden, dient der Erzielung von mehr Lebensqualität wie auch dem Erreichen der definierten Schutzziele. Wie Beispiele belegen, wird damit auch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwirkt. Andererseits werden dadurch auch höhere Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes erfüllt. Die Leitlinien der aktuellen Nationalen Wasserstrategie bieten gute Ansätze für eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, der Landes-, Regional-, Bauleitplanung, der Integrierten Stadtplanung und Dorferneuerung u. ä. sichert ein ganzeinheitliches strategisches Handeln aller Fachbereiche. Aus unserer Sicht	Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind interdisziplinäre Betrachtungen durch die Beteiligung aller Betroffenen gegeben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	sind diese interdisziplinären Betrachtungen in allen Bewirtschaftungsplänen weiter zu schärfen.	
17-5	Die o.g. Anregungen erfordern daher aus unserer Sicht generell die weitere Sensibilisierung und Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Erläuterung der Zielsetzung über die 3 regulären benannten Säulen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Gewässer- und Hochwasserschutzes hinaus: • Information der Öffentlichkeit, • aktive Beteiligung interessierter Stellen und • Anhörung der Öffentlichkeit Aus diesem Grund empfehlen wir die Öffentlichkeitsarbeit auf eine breitere Basis zu stellen.	Der Hinweis bezieht sich auf die konkrete Umsetzung der Maßnahmen vor Ort. Diese umfasst u.a. Planfeststellungsverfahren, zu denen auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung aller Betroffenen gehört, die über die drei genannten Säulen hinausgehen kann. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-6	Die Fokussierung auf eine wirtschaftliche Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Reversibilität von Umweltschäden der Verursacher lässt eine Vielzahl von Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene außer Acht. Daher sollte die Einschätzung der Kosten-Nutzen-Analyse auf weitere Themengebiete ausgeweitet werden: • Gesundheit, • Folgen geologischer Veränderungen (u.a. Bergstürze, geologische Instabilität ganzer Regionen), • Schaffung fragiler Entsorgungsbereiche, • dauerhaft wiederkehrende bauliche Schäden in den Ortschaften, • Verzögerung des dringend gebotenen wirtschaftlichen Wandels in ländlich geprägten Regionen), Trinkwasserverschmutzung, • zeitliche Verschleppung von Lösungen durch Aufrechterhaltung des Status Quo zugunsten der Wertschöpfung, • Aufwendungen zur Gestaltung von Bergbaunachfolgelandschaften, • Unterbrechung / Schädigung von Nahrungsketten, Artensterben, etc.	Bei der Festlegung von Maßnahmen sind Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit von den jeweils zuständigen Behörden zu überprüfen. Weitere detaillierte Aspekte sind der konkreten Kosten-Nutzen-Analysen im Rahmen der konkreten Umsetzung der Maßnahmen vor Ort vorbehalten. In diesem Zusammenhang werden die jeweils betroffenen Aspekte und Betrachtungsfelder einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-7	Im Interesse der Flächensicherung für die Gewässerentwicklung wird angeregt, die Förderung der gegebenen Planungsinstrumente wie u.a. ILEKs, der vorbereitenden Bauleitplanung inkl. Landschaftsplanung zu ermöglichen. Es wird angeregt, dazu u.a. Möglichkeiten im Rahmen des ELER Fonds wieder aufzugreifen und gemeinsam mit der Flurneuordnung verstärkt anzuwenden.	Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
17-8	Begrüßt wird: • die bundeslandübergreifende Zusammenführung, Vorhaltung und Auswertung aller wasserbezogenen Daten in ein Berichtsportal (WasserBLlcK) als nationale Datengrundlage die Herstellung, Untersetzung, Nutzung von Synergien der Maßnahmen der HWRM-Planung zur Zielerreichung der WRRL und umgekehrt mit der Möglichkeit/ Spielraum von Einzelfallbetrachtung bei Zielkonflikten	Nach WHG sind Gewässer nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne liegt bei den Ländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	• die Aufstellung bundeslandweiter Maßnahmenprogramme als Rahmenplanung zur Wahrung der Einzelfallentscheidung der Länderverwaltungen öffentlicher und privater Befindlichkeiten. • Allerdings werden für die o.g. Möglichkeiten/ Spielräume der Einzelfallbetrachtungen/-entscheidungen Vorgaben vom Bund vermisst, um einer "Salamitaktik" bei den Genehmigungen/ Ausnahmegenehmigungen vorzubeugen und gegenzusteuern. Hier sollte nachgebessert werden. Dies empfehlen wir nachzubessern.	
18		
18-1	Der NABU würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Es zeigt sich, dass dieser Modus auch im kommenden Bewirtschaftungszyklus nicht verlassen wird. Die personell angesichts des eigentlich notwendigen Handlungsbedarfs weiterhin stark eingeschränkten Kapazitäten der zuständigen Behörden zeigen, dass die zukünftigen Herausforderungen von den politischen Entscheidungsträger*innen nicht ernst genommen werden.	Die Länder betreiben erhebliche Anstrengungen, unter den gegebenen Randbedingungen, Maßnahmen umzusetzen, um die Ziele zu erreichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-2	Die absehbare Verfehlung der Zielerreichung führt nun für den dritten Bewirtschaftungszyklus mit der Anwendung des Transparenzansatzes zum Aufschub der Ziele, bis teilweise sehr weit in die Zukunft. Wichtige Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind, werden weiterhin nicht angegangen. Das Ausbleiben dieser Maßnahmen wird zwangsläufig zu einer zukünftigen Verschärfung der Wassersicherheit in Deutschland führen, gleichzeitig die verfügbare Handlungsoption einengen und die finanziell notwendigen Aufwendungen zukünftig erheblich erhöhen. Das dies kein akzeptables Vorgehen ist, wurde bereits mit dem Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 belegt.	Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-3	Unsere verbandsinterne länderübergreifende Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weist auf signifikante Mängel in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung hin: Das geringe Ambitionsniveau der BWPe und des Beteiligungsprozesses • Die wenig nachvollziehbaren Maßnahmenpläne, mit unklaren Wirkungsableitungen und unzureichenden Datengrundlagen • Die nicht nachvollziehbaren Erklärungen über Zustandsverbesserungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen • Die unzureichenden Erläuterungen zum Klimawandel und Klimaanpassungsmaßnahmen • Die ungenügende Berücksichtigung von Seen, mit oft falschen Maßnahmenausrichtungen. Mit Blick auf diesen Beobachtungen kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund des sehr geringen Ambitionsniveaus der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme bei gleichzeitig sehr starrem verwaltungsformalen Vorgehen die Zielerreichung nicht erreichbar ist.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-4	In den geringen Ambitionen drückt sich auch ein fehlendes politisches Interesse an der und Bewusstsein für die Erreichung der Ziele der WRRL aus. Die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltigen, resilienten Bewirtschaftungsplanung wird entsprechend nicht mit der	Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	notwendigen Priorität verfolgt. Aus diesem Grunde darf das Zielerreichungsniveau, begründet mit dem Transparenzansatz, nicht abgesenkt werden. Ein solches Vorgehen erachten wir als rechtswidrig. Entsprechend ist die Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung nach 2027 nicht rechtskonform. Mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten und der geringen politischen Priorität für die Erreichung der Ziele kann daher eine Fristverlängerung nicht unterstützt werden.	hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung aber nicht geteilt.**
18-5	Die Umsetzung der WRRL muss mit Hochdruck verfolgt werden und wichtige Weichen für eine erfolgreiche Transformation in der Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen gestellt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-6	Die personellen und finanziellen Ressourcen für eine ambitionierte Vollplanung und für die Maßnahmenumsetzung müssen sofort ausgebaut werden. Es darf keine Streichung von Mitteln aufgrund der gegenwärtigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung erfolgen und damit eine Einschränkung der Handlungsoptionen nachfolgender Generationen.	Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um Problemen bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-7	Die Bewirtschaftungsplanung muss integrierte Maßnahmenvorschläge für den Gewässerschutz, für die künftige Wassersicherheit und für den Schutz der Biodiversität gleichermaßen befördern.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-8	Wasserwirtschaftliche Ziele müssen in allen relevanten Politikbereichen integriert werden und durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmenprogramme in die Umsetzung kommen. Zur Identifikation zielgerichteter, kostenwirksamer Maßnahmenschwerpunkte müssen integrierte Planungsansätze auf Multifunktionalität und Wirkungsvielfalt ausgerichtet sein. Für die Finanzierung solcher Maßnahmen sollten Fördermöglichkeiten gebündelt werden.	Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-9	Ein wassersensibles Flächenmanagement muss befördert und honoriert werden. Entsprechend sollte der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. der Landschaftswasserhaushalt an den Parametern eines natürlichen Wasserkreislaufs orientiert werden. Ähnlich der wassersensiblen Stadtentwicklung muss dieser Ansatz auch für den ländlichen Raum verfolgt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-10	Zur Sicherung einer kohärenten Fließgewässerentwicklung muss durch flussgerechte Entwicklungskorridore bereits in der übergeordneten Raumplanung sichergestellt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-11	Die nationale Wasserstrategie muss als ressortübergreifende Strategie von der neuen Bundesregierung beschlossen werden. Die hier bereits angelegten sektorübergreifenden Dialoge sollten fortgeführt und entsprechende Allianzen und Initiativen angeschoben werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-12	Der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen muss Priorität bei der Maßnahmenauswahl und bei Investitionen erhalten. Dafür sind umfangreiche und leicht zugängliche Budgets für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen. Um dies zu ermöglichen, müssen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU und nationale Mittel, mobilisiert und gebündelt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-13	Die Umsetzung des Kostendeckungsansatzes muss auf alle Sektoren angewandt werden. Maßnahmenbedingt gewonnene finanzielle Ressourcen sollten für geeignete Wassermanagementaufgaben und für die Beseitigung der damit verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten zur Verfügung stehen. Es sollten weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Sektoren anzuwenden, die für die höchsten Belastungen der Gewässer verantwortlich sind: Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft, Kohle, Bergbau und Verbrennung) und die Schifffahrt.	Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-14	Gegensätzlich ausgerichtete nationale aber auch europäische Subventionen, einschließlich bestimmter Agrarsubventionen, staatlicher Beihilfen für den Wasserkraftsektor und Stromsteuerbefreiungen für Wasserkraft *müssen eingestellt werden*. Hingegen sollten verbindlichen Maßnahmen und verbindlicher Kriterien aktiver zum Einsatz kommen, um Aktivitäten in anderen Sektoren so anzupassen, dass sie zur Wasserqualität und Biodiversität beitragen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-15	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Ausnahmeregelungen sollten nur in besonderen Fällen angewandt werden.	Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Weise erfolgt, und gegenüber dem öffentlichen Interesse für die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und deren ökologischen Funktionen abgewogen wird. Alle geplanten Infrastrukturprojekte in den BWPs müssen mit einer Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und mit Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation diese Auswirkungen begleitet werden.	mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-16	Abgleich der Bewirtschaftungspläne mit Biodiversitätszielen - indem die RBMPs für die Planung von Maßnahmen zur Wiederherstellung frei fließender Flüsse (wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) und den Rückbau veralteter Wehre, Dämme und andere Bauwerke im Fluss beitragen. Dies sollte Vorrang vor Fischtreppen haben, die unzureichend sind. Verbessern Sie Wissen und Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wassermanagement zu einem guten Wasser- und Sedimentfluss, dem Erhalt von qualitativ hochwertigen Oberflächengewässern und dem Schutz grundwasserabhängiger Ökosystemen und Naturschutzgebieten führt.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-17	Anwendung von naturnahen Lösungen (NBS) - natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen und natürlichen klimapuffern, als Alternativen und Ergänzungen zu traditionellen technischen Lösungen. Jeder RBMP sollte eine Strategie zur Pilotierung und zum Upscaling von NBS-Projekten enthalten, um zur bevorzugten Option bei der Planung von infrastrukturellen Maßnahmen werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-18	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-19	Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegensteuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-20	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. … Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten"	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-21	Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken. Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-22	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL- Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-23	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises" Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-24	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-25	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement. Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung- von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungsstreifen. Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor" der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH- Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-26	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungsstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-27	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungsstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen18	Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-28	Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich.	Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt.**
18-29	Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt. […..] Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL- konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird.	Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-30	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete enthalten überregionale Strategien zur Minderung der Nährstoffeinträge, z.T. basierend auf bundesweiten Ansätzen. Die Analyse der Nährstoffbilanzüberschüsse und Nährstoffeinträge, differenziert nach Eintragspfaden wurde unter anderem in einem deutschlandweiten Modell AGRUM-DE im Auftrag der LAWA für jede Flussgebietseinheit durchgeführt. Diese oder länderspezifisch besser zutreffende Modellierungsergebnisse bildeten die Basis für die Ermittlung der Defizite und des Handlungsbedarfs sowie darauf beruhend die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. In einigen Flussgebieten wurde die detaillierte Vorgehensweise zusätzlich in gesonderten Hintergrundpapieren dargestellt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der EG-WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. Im Rahmen der GAP werden u.a. die Auflagen für Gewässerrandstreifen bundesweit verschärft. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-31	Der NABU schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. […] Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen.	Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-32	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden.	Der Aufbau der geforderten Strukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-33	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu eine sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-34	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollten die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Gewässerrandstreifenregelungen s. § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Gewässerrandstreifen für das Aufbringen von PSM), § 38 WHG (Umwandlungsverbot), § 38a WHG, § 5 DüV, Länderregelungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-35	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich ihrer Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gilt seit 1. August 2017. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
18-36	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss	Die in den Bewirtschaftungsplänen durch die Nährstoffbilanzmodellierung dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene ist häufig nicht möglich. Eine Minderung der Nährstoffeinträge über Dränagen erfolgt durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung. Bei Phosphor sind aufgrund der häufig hohen Vorräte im Boden nur langfristig Verbesserungen möglich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-37	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden. Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-38	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-39	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-40	Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose. […] Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Die seit 1. August 2017 geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) enthält in § 37 eine entsprechende Vorgabe und in § 68 Abs. 10 eine Anpassungsvorschrift für bestehende Biogasanlagen. Vorgaben in Maßnahmenprogrammen sind daher entbehrlich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-41	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-42	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-43	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-44	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-45	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-46	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Dieser wurde mit der BLANO abgestimmt und enthält somit auch Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Monitoring-Programme und Abkommen (wie OSPAR und HELCOM). Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung dieses sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-47	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-48	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Beschichtungen ist seit 2008 international verboten. S. auch Verordnung EG 782/2003. Seit September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten (s. International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships.). Seit 17. September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten. Das organische Biozid Cybutryn ist in der EU seit dem 31. Januar 2017 nicht mehr verkehrsfähig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-49	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-50	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen	Aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vom 13. August 2020 werden die luftbürtigen Quecksilbereinträge in die Gewässer vermindert werden.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
	Zustand ist. …. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt, vorangetrieben werden	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-51	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden. [….] Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-52	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-53	Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt führen nicht zur Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-54	Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch-und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf.	Die Synergien der Maßnahmen der EG-WRRL mit den anderen Richtlinien (EG-HWRM-RL, FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, MSRL) sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-55	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-56	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden. Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-57	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht**.
18-58	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: • Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, • Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, • Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie • Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete in Deutschland, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der EG-WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-59	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand" besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-60	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Die Synergien der Maßnahmen der EG-WRRL mit denen der EG-HWRM-RL sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
18-61	Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen" ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-62	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte - Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt.	Das Vertragsverletzungsverfahren scheiterte nicht aus lediglich formalen Gründen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Breiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C 525/12) voll bestätigt. Artikel 9 EG-WRRL ist in Deutschland umgesetzt. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-63	Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden	Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der EG-WRRL, die in den FGGen und den Ländern sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von den FGGen aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Länder für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmers sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**
18-64	Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen.	Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
		Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.**
18-65	Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor. Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit	Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt.**
18-66	Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.**

4 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht

Zum Entwurf des Umweltberichtes zum allgemeinen „Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027" gingen bei der Flussgebietsgemeinschaft Weser zwei Stellungnahmen ein. Sie beziehen sich ausschließlich auf formale Aspekte und die Klarstellung von Aussagen. Die Überprüfung hat zu textlichen Anpassungen geführt, die in der detaillierten Zusammenstellung der Einzelanforderungen aufgelistet sind.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 3).

Tab. 3: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Einschätzung und Berücksichtigung
7		
7-1	"Das in Tab. 5-1 für „Wasser (oberirdische Gewässer/Küstengewässer)" aufgeführte Umweltschutzziel „Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG)" sollte im gesamten Dokument vollständig verwendet werden (z. B. Kap 6.5.1 Unterüberschrift, in Tab. 6.7, S. 115 und vergleichbare Textstellen bei den folgenden Teilräumen in Tab. 7-5 und analoge Tabellen der Teilräume und der Zusammenfassung Tab. 7-17, Tab. 11.4, Tabellen des Anhangs II und III) - hier fehlt der Zusatz "bzw. Potenzial".	**Änderungen wurden im Umweltbericht zum MNP 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
7-2	"Kap. 2.3, Seite 8 Zitat: „Ein Anteil der Fließgewässer in den in den Teilräumen der FGE Weser ist Bestandteil der Projektkulisse." Änderung: „Ein Anteil der Fließgewässer" ersetzen durch „Die Bundeswasserstraßen (ausgenommen die Schifffahrtskanäle) in den Teilräumen…sind …"	**Änderungen wurden im Umweltbericht zum MNP 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
7-3	"Kap. 6.1, Seite 33: Zitat: „Die gesamte Flussgebietseinheit Weser stellt einen Zusammenschluss der Einzugsgebiete der Werra, Fulda, Weser und der Jade dar." Anmerkung: In der Aufzählung fehlen die Einzugsgebiete von Aller und Leine als Gewässer 1. Ordnung (wenngleich sie natürlich zum Einzugsgebiet der Weser zählen, was aber auch auf die genannten Gewässer - Werra und Fulda – zutrifft.)"	In der allgemeinen Beschreibung wurden die drei großen Einzugsgebiete genannt, ohne eine Systematik nach Gewässerordnungen zugrunde zu legen. Wie richtig bemerkt, gehören die Einzugsgebiet der Aller und Leine zum Einzugsgebiet der Weser und sind damit implizit einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum MNP 2021 bis 2027 erforderlich macht.**
7-4	"Kap. 11, Seite 161: Zitat: „Es dient dazu, bis zum 22.12.2027 die Ziele der WRRL zu erfüllen." Anmerkung: Die vollumfängliche Zielerreichung bis 2027 ist - aus verschiedensten Gründen - nicht möglich. Dies wird in der SUP an keiner Stelle erwähnt oder der Umgang damit erläutert."	Eine Einschätzung der möglichen Zielerreichung ist nicht Thema des Umweltberichtes. Es wird auf den BWP 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser verwiesen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum MNP 2021 bis 2027 erforderlich macht.**
7-5	"Anhang II, Tab. A2-12, S.25 Anmerkung: zu „einzelfallbezogene Wirkung": Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern – insbesondere an den Bundeswasserstraßen – gehen über eine „Umgestaltungsmaßnahme" weit hinaus."	**Änderungen wurden im Umweltbericht zum MNP 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**

7-6	"Anhang II, Tab. A2-13, S. 27 Anmerkung: zu „einzelfallbezogene Wirkung": Die beschriebenen Zielkonflikte innerhalb der Schutzgüter können bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur auftreten, insofern sollte „bei Rückdeichungen" gestrichen werden."	**Änderungen wurden im Umweltbericht zum MNP 2021 für die Flussgebietseinheit Weser übernommen.**
7-7	"Anhang II, Tab. A2.14, S. 29 Anmerkung: Zielkonflikte innerhalb der Schutzgüter können bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur/Renaturierung auftreten, auch in der Maßnahmengruppe „ohne Flächenbedarf"."	Zielkonflikte ergeben sich in der Bewertung des Umweltberichts bisher nicht. Gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsaufgabengesetz - BinSchAufgG) obliegt den Bund (Vertreten durch die WSV) auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt unter anderem die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sofern die WSV durch die Umsetzung der Maßnahmen Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen der Schifffahrt befürchtet, wird davon ausgegangen, dass solche Maßnahmen unzulässig sind und daher grundsätzlich keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Ohne Hinweise auf konkrete Zielkonflikte sehen wir keinen Anlass die Bewertung der Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern ohne Flächenbedarf anzupassen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum MNP 2021 bis 2027 erforderlich macht.**
17		
17-1	Schutzgut Mensch "In den strategischen Umweltberichten wurde aus unserer Sicht die Wirkungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf - Trinkwasserschutz und Gesundheit - Freizeit- und Erholungswert - Hochwasserschutz richtig benannt"	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum MNP 2021 bis 2027 erforderlich macht.**
17-2	Berücksichtigung des Freizeit- und Erholungswertes der Gewässer "Um auch die Bevölkerung in diesen Diskurs noch weiter anzusprechen und zu sensibilisieren ist die Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der Gewässer über die Benutzung als reine Badegewässer erforderlich. In der Entwicklung der Gewässer sollten neben Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Naturschutz auch für den Menschen niederschwellige Erlebnisse möglich sein (Stichwort Naturerlebnis). Dies ist in den strategischen Umweltberichten aus unserer Sicht zu ergänzen"	Festlegungen zur Gewässerentwicklung sind nicht Aufgabe der SUP sondern des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms. Der Hinweis bezieht sich daher nach unserer Einschätzung nicht auf den Umweltbericht. Unabhängig davon wird das "Naturerlebnis" durch die Prüfung der Zielkonformität der Maßnahmen mit dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 5.1, Tabelle 5-1 sowie Kap. 5.2 und 5.7 des Umweltberichts). **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Umweltbericht zum MNP 2021 bis 2027 erforderlich macht.**